## Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Der Verwaltungsakt wurde den an der Änderung beteiligten Grundstückseigentümern mitgeteilt.

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum

DLR - Westerwald-Osteifel

Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren

Walporzheim

Aktenzeichen: 31033-HA10.2.

56727 Mayen, 23.11.2015

Bannerberg 4

Telefon: 02651/4003-0 Telefax: 02651/4003-89

Internet: www.dlr.rlp.de

## Ladung

## zur Bekanntgabe des durch Nachtrag II geänderten Flurbereinigungsplanes und zum Anhörungstermin

über den Inhalt des geänderten Flurbereinigungsplanes des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Walporzheim

I. Im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Walporzheim Landkreis Ahrweiler wird den Beteiligten der durch Nachtrag II geänderte Flurbereinigungsplan gemäß §§ 59 Abs. 1 und 60 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBI. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBI. I Seite 2794),

am Montag, 14.12.2015
von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
im Sitzungssaal II des Rathauses der
Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler, Hauptstraße 116

bekannt gegeben.

Der Flurbereinigungsplan liegt in dieser Zeit zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Beauftragte des DLR werden die neue Feldeinteilung erläutern, Auskünfte erteilen und auf Antrag einzelne Beteiligte in ihre neuen Grundstücke örtlich einweisen. Es liegt im eigenen Interesse der Beteiligten, diesen Termin, der eigens zur Auskunftserteilung und Erläuterung sowie zur örtlichen Einweisung bestimmt ist, wahrzunehmen. Im Anhörungstermin (vgl. Ziffer II. dieser Ladung) besteht erfahrungsgemäß nicht die Möglichkeit, eingehende Auskünfte über die Abfindung einzelner Teilnehmer zu erteilen.

Der Nachtrag II zum Flurbereinigungsplan von Walporzheim – Az.: 31033 – wurde aufgestellt, um:

- 1. gemäß § 60 Abs. 1 begründeten Widersprüchen abzuhelfen;
- 2. Anträgen stattzugeben, die von Beteiligten in Verhandlungen vorgebracht worden sind;
- 3. Eigentums- und Rechtsverhältnisse bei Grundstücken zu ändern, die im Grundbuch laut grundbuchamtlichen Mitteilungen umgeschrieben wurden;
- 4. Grundstücke der Teilnehmergemeinschaft nach Maßgabe des § 54 (2) FlurbG zu vergeben.

Jeder vom Nachtrag II betroffene Teilnehmer erhält einen Auszug aus dem geänderten Flurbereinigungsplan zugestellt. Der Auszug ist zu den Terminen

mitzubringen. Wenn Teilnehmer Bevollmächtigte benannt haben oder Vertreter bestellt sind, geht der Auszug an den Bevollmächtigten bzw. Vertreter.

II. Zur Anhörung der Beteiligten über den Inhalt des durch Nachtrag II geänderten Flurbereinigungsplanes wird hiermit gemäß §§ 59 Abs. 2 und 60 FlurbG Termin anberaumt auf

## Montag, 14.12.2015, um 12.00 Uhr im Sitzungssaal II des Rathauses der Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler, Hauptstraße 116

zu dem die von diesem Nachtrag Betroffenen hiermit geladen werden.

Widersprüche gegen den Inhalt des durch Nachtrag II geänderten Flurbereinigungsplanes Vermeidung müssen die Beteiligten zur Ausschlusses entweder im Anhörungstermin vorbringen oder innerhalb einer Frist von zwei Wochen, beginnend mit dem 14.12.2015 schriftlich oder zur Niederschrift beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR - Westerwald-Osteifel erheben. Anhörungstermin vorgebrachten Widersprüche sind Verhandlungsniederschrift aufzunehmen. Die schriftlichen Widersprüche müssen innerhalb der zweiwöchigen Frist beim

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westerwald-Osteifel,

Bannerberg 4, 56727 Mayen

oder

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westerwald-Osteifel,

Bahnhofstraße 32, 56410 Montabaur

eingegangen sein. Hierauf wird besonders hingewiesen.

Vorherige Eingaben oder Vorsprachen beim DLR oder bei sonstigen Stellen sind zwecklos und haben keinerlei rechtliche Wirkungen.

Beteiligte, die keine Widersprüche zu erheben haben, oder erhobene Widersprüche nicht aufrechterhalten wollen, brauchen zum Anhörungstermin nicht zu erscheinen.

Wer an der Wahrnehmung des Termins verhindert ist, kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte muss seine Vertretungsbefugnis durch eine **ordnungsgemäße Vollmacht** nachweisen. Dies gilt auch für Eheleute bzw. Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, falls sie sich gegenseitig vertreten.

Die Unterschrift des Vollmachtgebers muss von einer dienstsiegelführenden Stelle (z.B. Stadt- oder Verbandsgemeindeverwaltung) beglaubigt sein. Als Geschäft, das der Durchführung der Flurbereinigung dient, ist die Beglaubigung gemäß § 108 FlurbG kosten- und gebührenfrei.

Vollmachtsvordrucke können bei dem DLR in Mayen in Empfang genommen werden.

Der Besitzübergang und die Nutzung der von diesem Nachtrag betroffenen Grundstücke erfolgt am 15.12.2015, sofern bei einzelnen Ordnungsnummern nichts anderes festgesetzt wurde oder die Teilnehmer den Besitzübergang nicht anderweitig regeln. Die in diesem Nachtrag festgesetzten Geldausgleiche sind am 15.01.2016 fällig.

Im Auftrag

Christoph Platen (Obervermessungsrat)

Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt. Die Rechtsmittelfristen richten sich nach Zustellung an die von diesem Nachtrag betroffenen Beteiligten